

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 27. November 2014

geändert durch Satzung vom 26. Januar 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 4	Prüfungsformen.....	2
§ 5	Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote.....	3
§ 6	Pflichtmodule, Berufspraxis, Wahlbereich.....	3
§ 7	Bachelorarbeit.....	4
§ 8	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs, im Teilzeitstudium 12 Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (2) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zehn bis 15 Seiten; die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ende der Prüfungsanmeldungsfrist und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters
- (3) Der Umfang eines Portfolios beträgt zehn bis 15 Seiten, wenn nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (4) ¹Ein Forschungsbericht ist der schriftliche Bericht über ein Forschungsprojekt, der aus einem Theorie-, Methoden-, Ergebnis- und Diskussionsteil besteht. ²Im Anhang sind die verwendeten Materialien (z.B. Fragebögen) sowie die erhobenen Daten in geeigneter Form zu dokumentieren. ³Der Umfang des Forschungsberichts beträgt zehn bis 15 Seiten.
- (5) ¹Ein Praxisbericht stellt die Tätigkeiten während des Praktikums dar und enthält eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum beziehungsweise stellt der Praxisbericht das durchgeführte Projekt samt Projektergebnissen dar. ²Der Praxisbericht enthält einen Reflexionsanteil über die eigenen Erfahrungen während des Praktikums bzw. der Projektarbeit. ³Der Praxisbericht umfasst inklusive Anlagen (z.B. Arbeitsproben) acht bis zehn Seiten.
- (6) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und 15 bis 20 Minuten für die Diskussion.

- (7) ¹Eine Präsentation ist eine zielgerichtete Aufbereitung und adressatengerechte Darbietung musikalischer, musikpädagogischer oder musikwissenschaftlicher Lerninhalte, die je nach Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung künstlerische, wissenschaftliche und/oder didaktische Anteile umfassen kann (z.B. künstlerische Präsentation mit der Stimme oder am Instrument, Liederarbeitung mit der Gruppe, Erläuterung des Konzepts der szenischen Interpretation mit praktischen Anteilen). ²Die Dauer einer Präsentation beträgt 30 bis 45 Minuten.
- (8) ¹Ein Miniprojekt ist die Erarbeitung und Reflexion eines ausgewählten Lerninhalts aus der Musikpädagogik mit der Studierendengruppe. ²Die Dauer eines Miniprojekts beträgt 30 bis 45 Minuten.

§ 5

Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16. Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und
 2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Die Noten der im Wahlbereich absolvierten Module gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

§ 6

Pflichtmodule, Berufspraxis, Wahlbereich

- (1) In den Bereichen Musikwissenschaft (MW), Musikpädagogische Theoriebildung (MP), Musikpraxis (PR) und Musiktheorie (MT) muss jede oder jeder Studierende die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 105 ECTS-Punkte erfolgreich absolvieren:
1. MW 1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung.
 2. MW 2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
 3. MW 3 Musikethnologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
 4. MW 4 Schwerpunkt Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
 5. MW 5 Theorie und Praxis der Populären Musik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit und Präsentation; Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Praxis Populäre Musik“.
 6. MW 6 Empirische Forschung in Musikwissenschaft und Musikpädagogik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Forschungsbericht.
 7. MP 1 Einführung in musikpädagogisches Handeln und Denken: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur und Präsentation.
 8. MP 2 Didaktik und Methodik der Musikvermittlung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Miniprojekt und Präsentation.
 9. PR 1 Musiktechnologie I: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio.
 10. PR 2/Praxis 7 Musiktechnologie II: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: zwei Präsentationen (unbenotet).
 11. PR 3 Ensemblepraxis: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: zwei Präsentationen; Anwesenheitspflicht.
 12. PR 4 Musikalische Animation vom Instrument aus: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation.

13. PR 5/Praxis 4 Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet).
14. PR 6 Kleines Ensemble: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet).
15. MT 1 Grundlagen Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 Minuten).
16. MT 2 Vertiefung Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 Minuten).
17. MT 3 Formanalyse: 7 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (120 Minuten).
18. MT 4 Schrift- und Höranalyse: 8 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (120 Minuten).
19. MW/BP Einführungsmodul: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio.
20. MW/MP Wissenschaftliche Vertiefung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat.

(2) Im Bereich Berufspraxis (BP) muss jede oder jeder Studierende die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren:

1. BP 1 Kurzpraktikum: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet).
2. BP 2 Praxisprojekt: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet).
3. BP 3 Praxissemester: 30 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet).

(3) Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben, indem sie oder er frei wählbare Module aus dem gesamten Modulangebot der KU erfolgreich absolviert; der Prüfungsausschuss kann die Einbringung von Modulen genehmigen, die an anderen in- oder an ausländischen Hochschulen erfolgreich absolviert worden sind.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus den Bereichen MW und MP vergeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik vom 6. August 2012 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.